

(zuletzt beschlossen: KT 14.12.2004)

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „**Krankenhaus Schleiz gGmbH**“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Schleiz.

#### **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll. Insbesondere gilt das für Betreiber- und Servicegesellschaften oder anders bezeichnete Gesellschaften, die Hilfs- und Nebenprozesse des Krankenhauses betreiben bzw. Serviceleistungen erbringen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens durch die Führung und Unterhaltung des Krankenhausbetriebes als steuerbefreiter Zweckbetrieb mit den in § 67 Abgabeordnung genannten Maßnahmen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Zweckbindung**

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

#### **§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR).

(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.

(3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

## **II. Die Gesellschafterversammlung**

#### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft.

(2) Die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH als Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Der Vertreter des Gesellschafters kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Gesellschafters, die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich der Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Diese Art der Beschlussfassung findet nur Anwendung für einfache bzw. eilige Angelegenheiten.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen:

(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete
2. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung
4. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr

(3) Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH bedürfen:

1. die Veräußerung oder Stilllegung der „Krankenhaus Schleiz gGmbH“ oder eines Teiles des Krankenhauses
2. die Auflösung der Gesellschaft
3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten
5. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EUR übersteigen
6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
7. die Vergütung und Entlastung des Aufsichtsrates
8. die Ausgliederung von Unternehmensteilen, Gründung und Beteiligung von bzw. an Unternehmen und Änderung von deren Zweckstimmung.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH normierten Beschlussvorbehalte der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu berichten.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **§ 10 Der Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Krankenhaus Schleiz gGmbH. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Das Mandat im Aufsichtsrat der Krankenhaus Schleiz gGmbH erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.
- (5) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (6) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

#### **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

gen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

(2) Beschlüsse die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgelegt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Die Niederschriften nach Abs. 1 und 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

### **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:

1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung
2. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage
5. die Rückzahlung von Nachschüssen
6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss des Geschäftsführervertrages und dessen Beendigung. Bei der Berufung eines Geschäftsführers sind der leitende Chefarzt und die Pflegedienstleitung zu hören.
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
8. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
9. die Bestellung des Abschlussprüfers

10. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen
11. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 75.000 EUR
12. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt
13. die Bestellung des Leitenden Chefarztes für einen Zeitraum von 5 Jahren (das Vorschlagsrecht hierzu hat die Versammlung der leitenden Ärzte), der leitenden Pflegekraft ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren, des Leiters des Verwaltungsdienstes auf Vorschlag der Geschäftsführer
14. die Anstellung und Entlassung der Chefarzte der Klinik in Absprache des Leitenden Chefarztes und der Geschäftsführer
15. alle Angelegenheiten, zu denen die Geschäftsführer nach diesen Verträgen nicht mehr befugt sind
16. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind.

(4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

#### **§ 14 Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehren-amtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.

#### **§ 15 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

## **IV. Die Geschäftsführung**

### **§ 16 Die Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

### **§ 17 Grundsätze und Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie über die Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

Auf der Basis der Kennziffern des von der Gesellschafterversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes führt die Geschäftsführung die Pflegesatzverhandlungen und vereinbart das jährliche Budget, die Pflegesätze sowie anders bezeichnete Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundespflegesatzverordnung. Die Geschäftsführung informiert den Gesellschafter zeitnah über den Arbeitsstand der Budgetverhandlungen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter und den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei sich abzeichnenden bestandsgefährdenden Entwicklungen für das Unternehmen hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

(3) Bis zum 31.03 eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für Krankenhäuser aufzustellen.

### **§ 18 Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Den Geschäftsführern obliegen folgende grundsätzliche Befugnisse und Aufgaben:

1. die Führung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes
2. Einstellung und Beförderung, Eingruppierung und Entlassung von allen Bediensteten, mit Ausnahme der Regelungen des § 13 Abs. 3 Ziff. 13
3. Erstellung von Quartalsanalysen des Leistungskostenbildes und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen, soweit sie nicht bereits in den vorgenannten Vorschriften geregelt sind
4. die Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie im Wirtschaftsplan bestätigt sind oder über Fördermittel vollständig finanziert werden, sofern sie nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung unterliegen
5. die Entscheidung über alle Instandsetzungen gemäß Wirtschaftsplan, sofern sie nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung unterliegen
6. Einberufung und Vorbereitung von Beratungen der Betriebsleitung entsprechend der Geschäftsordnung der Betriebsleitung

## **V. Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

### **§ 19 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. des betreffenden Jahres.

### **§ 20 Rechnungslegung**

- (1) Nach Rechnungslegung durch den Geschäftsführer gemäß § 17 Abs. 3 dieses Vertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu erstellen und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften der Krankenhausbuchführungs-VO bleiben für den Krankenhausbetrieb durch vorstehende Bestimmungen unberührt.
- (4) Dem Landkreis Greiz bzw. der für sie zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte nach § 53, 54 HGrG zu.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Dauer, Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den Nominalbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile übersteigt, an die Krankenhaus Greiz GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

### **§ 22 Allgemeine Vorschriften**

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 23 Salvatorische Klausel, Gründungskosten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Den Gründungsaufwand (Notargebühren, Gerichtskosten etc.) bis zu Euro 2.500,-- trägt die Gesellschaft.